

Richtlinie zur Vergabe der Investitionskostenzuschüsse des Bundes zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tageseltern nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 („Startgutschein gemäß Art. 15a B-VG 2022/23 bis 2026/27“)

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.1.2023, GZ: ABT06-78315/2022-107; geändert durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.2.2024, GZ: ABT06-78315/2022-173

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Förderungszweck
- § 2 Voraussetzungen für die Gewährung
- § 3 Höhe und Zweck des Zuschusses
- § 4 Förderungsantrag und Fristen
- § 5 Verpflichtungserklärung
- § 6 Auszahlung
- § 7 Rückforderungsrechte
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Förderungszweck

Diese Richtlinie ergeht zur Vergabe der Zweckzuschüsse des Bundes für Investitionen zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tageseltern nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, insbesondere Art. 17 Abs. 1 Z 1 lit. c dieser Vereinbarung. Dadurch soll die Anschaffung der Grundausrüstung für die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater erleichtert werden, um zusätzliche Betreuungsplätze bei Tageseltern zu schaffen.

§ 2

Voraussetzungen für die Gewährung

(1) Zuschüsse können nur unter folgenden Voraussetzungen vergeben werden:

1. Die Tagesmutter/der Tagesvater erfüllt die Voraussetzungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2019 (StKBBG 2019), LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere muss eine aufrechte Betreuungsbewilligung für Tagesmütter/Tagesväter vorliegen.
2. Sie/er betreut Tageskinder im eigenen Haushalt gemäß § 3 Abs. 1 lit. f StKBBG 2019, in betrieblichen Einrichtungen gemäß § 50 Abs. 4 StKBBG 2019, in gemeindeeigenen Räumlichkeiten gemäß § 50 Abs. 2 lit. c StKBBG 2019 oder in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte gemäß der Verordnung zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung in der Steiermark (Modellversuch „Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten“), LGBl. Nr. 53/2014. Für die Betreuung in anderen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 50 Abs. 3 StKBBG 2019 kann daher kein Zuschuss vergeben werden.
3. Es wird ein fristgerechter Förderungsantrag gemäß § 4 eingebracht.
4. Die Investitionskosten gemäß § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie müssen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater getätigt werden.
5. Bei Tageseltern, die im eigenen Haushalt Kinder betreuen, kann im Falle eines Standortwechsels, bei Tageseltern, die in betrieblichen Einrichtungen, in gemeindeeigenen Räumlichkeiten oder in Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten Tageskinder betreuen, kein Wechsel der Tagesmutter/des Tagesvaters kein nochmaliger Zuschuss gewährt werden.

(2) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie schließt die Gewährung einer Förderung nach § 12 Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 (StKBFG 2019), LGBl. Nr. 94/2019, in der jeweils geltenden Fassung, die in der Vergabe von nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Tageseltern durch das Land Steiermark besteht, aus. Umgekehrt kann für Tageseltern, für die bereits ein Zuschuss nach einer Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen für Tagesmütter/Tagesväter („Startgutschein“) gewährt wurde, kein Zuschuss nach der vorliegenden Richtlinie mehr gewährt werden.

§ 3

Höhe und Zweck des Zuschusses

(1) Der Zuschuss beträgt pro Tagesmutter/Tagesvater bis zu 750 Euro, er kann jedoch maximal in der Höhe der nachgewiesenen Investitionskosten gemäß Abs. 3 gewährt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

(2) Förderungen von weiteren Landesdienststellen sowie Förderungen von anderen öffentlichen oder privaten Stellen werden von den nachgewiesenen Investitionskosten in Abzug gebracht.

(3) Der Zuschuss dient der Abdeckung der Investitionskosten zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tageseltern. Investitionskosten umfassen alle Anschaffungen, die dem Transport, der Sicherheit und der Betreuung der Kinder dienen, insbesondere auch der Schaffung der kindgerechten Ausstattung der Wohnräume einer Tagesmutter/eines Tagesvaters. Es soll damit die Anschaffung der Grundausrüstung für diese Tätigkeit erleichtert werden, wie zum Beispiel der Ankauf von Fenstersicherungen oder Herdschutzgitter, aber auch von pädagogischem Material. Nicht umfasst sind aber bauliche Maßnahmen.

§ 4

Förderungsantrag und Fristen

(1) Die Tagesmutter/der Tagesvater bzw. jene natürliche oder juristische Person, die/der nachweislich die Kosten der Investition gemäß § 3 Abs. 3 der vorliegenden Richtlinie getätigt hat, hat einen schriftlichen Antrag auf Gewährung des Zuschusses bei der Landesregierung einzubringen.

(2) Für die Einbringung der Anträge auf Vergabe von Zweckzuschüssen nach dieser Richtlinie gelten folgende Fristen:

1. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit zwischen dem 1. September 2022 und dem 31. Dezember 2022 sind Ansuchen bis spätestens 30. Juni 2023 einzubringen;
2. Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ab dem 1. Jänner 2023 sind Ansuchen binnen 6 Monaten nach der Aufnahme der Tätigkeit einzubringen, die Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater muss jedoch jedenfalls spätestens am 31. August 2027 aufgenommen und der Antrag muss ebenfalls bis spätestens 31. August 2027 eingebracht werden.
3. Für Tageseltern, welche in gemeindeeigenen Räumlichkeiten tätig sind, gilt: Bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit zwischen dem 11. September 2023 und dem 31. Dezember 2023 sind Ansuchen bis spätestens 30. Juni 2024 einzubringen. Wird die Tätigkeit danach aufgenommen, gelten die in Z 2 geregelten Fristen.

(3) Dem Antrag ist jedenfalls beizulegen:

1. a.) bei Tageseltern, die als Angestellte bei einem öffentlichen oder privaten Träger tätig sind: eine Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters, aus der Folgendes hervorgeht:
 - aufrechtes Beschäftigungsverhältnis sowie
 - Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater
- b.) bei selbständigen Tageseltern: Angabe des Zeitpunktes der Aufnahme der Tätigkeit.
2. Originalrechnungen, aus denen die Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie im Einzelnen ersichtlich sind. Die Rechnungen werden nach Prüfung durch die Landesregierung wieder an die Antragstellerin/den Antragsteller retourniert.
3. die Betreuungsbewilligung der betreffenden Tagesmutter/des betreffenden Tagesvaters in Kopie.

§ 5

Verpflichtungserklärung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten:

1. Alle Bestimmungen des StKBBG 2019 einzuhalten;
2. Tageskinder ausschließlich im eigenen Haushalt, in betrieblichen Einrichtungen, in gemeindeeigenen Räumlichkeiten oder in Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätten zu betreuen bzw. betreuen zu lassen;
3. den Zuschuss ausschließlich zur Abdeckung der Investitionskosten gemäß § 3 Abs. 3 dieser Richtlinie zu verwenden und Originalrechnungen und Zahlungsbelege, die die Verwendung der

- Förderungsmittel dokumentieren, nach Retournierung durch die Landesregierung sieben Jahre gesichert aufzubewahren;
- den zuständigen Organen des Landes auf Verlangen jederzeit Auskünfte zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung zu erteilen.

§ 6

Auszahlung

Die Auszahlung der Förderungsmittel durch die Landesregierung erfolgt erst nach Einbringung des entsprechenden Förderantrages durch die Antragstellerin/den Antragsteller, nach Vorlage der unterfertigten Verpflichtungserklärung und der Erbringung des Nachweises des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen. Die Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, die auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 vergeben werden dürfen.

§ 7

Rückforderungsrechte

Das Land Steiermark behält sich vor, ausbezahlte Beträge zurückzufordern, wenn

- die Tagesmutter/der Tagesvater ohne gültige Betreuungsbewilligung Tageskinder betreut oder
- sie/er die Tageskinder nicht im eigenen Haushalt, in betrieblichen Einrichtungen, in gemeindeeigenen Räumlichkeiten oder in einer Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte betreut oder
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Verwendungsnachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Fall einer teilweisen Nichterfüllung der widmungsgemäßen Verwendung das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst oder
- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber der Förderungsgeberin/dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

§ 8

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerberinnen und -nehmerinnen/Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers über die gesetzliche Ermächtigung des Förderungsgebers bzw. der Förderungsstelle(n), Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß
 - zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die einen gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
- Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

- d. Information der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, dass Angaben zu ihr/ihm, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden können.
- e. Für den Fall, dass auch besondere Kategorien von Daten (Art. 9 DSGVO) verarbeitet werden, Einwilligungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers zur Verarbeitung und Übermittlung entsprechend lit. a und d.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. September 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe der Investitionskostenzuschüsse des Bundes zur Neuschaffung von Bildungs- und Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und Tagesvätern nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 („Startgutschein gemäß Art. 15a B-VG 2018/19 bis 2021/22“, GZ: ABT06-48015/2018-101) außer Kraft.

(3) Die Änderungen in § 2 Abs. 1 Z 2, § 2 Abs. 1 Z 5, § 4 Abs. 2 Z 3, § 5 Z 2 und § 7 Z 2 treten rückwirkend mit 11. September 2023 in Kraft.